

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Mai 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.11048
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen Objektkredit (neue, wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2018–2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	3
9	Antrag	3



1 Zusammenfassung

Wird bei stationären Spitalleistungen die Krankenversicherung vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger in der Spitalfinanzierung anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Gemäss Artikel 79a KVG¹ hat der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht für Beiträge, die er für die stationäre Spitalbehandlung seiner Einwohnerinnen und Einwohner geleistet hat. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses wurde – nach einer Ausschreibung gemäss ÖBG² – die Firma Schaden Service Schweiz AG (SSS AG) betraut. Die Abgeltung erfolgt in Form eines Erfolgshonorars.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41, 49a und 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146, 148 und 154a

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Wird bei stationären Spitalleistungen die Krankenversicherung vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger in der Spitalfinanzierung anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Gemäss Artikel 79a KVG hat der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht für Beiträge, die er für die stationäre Spitalbehandlung seiner Einwohnerinnen und Einwohner geleistet hat. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Voraussetzung für die Ausübung des Regressrechts ist ein im Einzelfall konkret definierter Betrag. In Bezug auf die innerkantonalen Hospitalisationen ist diese Voraussetzung erst seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 erfüllt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Das ausservertragliche Haftpflichtrecht, das für die Ausübung des Rückgriffsrechts zentral ist, stellt eine komplexe Materie dar. Das entsprechende Know-how in der Verwaltung aufzubauen, erscheint nicht sinnvoll, da dazu entsprechende Fachleute – insbesondere Juristinnen und Juristen sowie Medizinerinnen und Mediziner – angestellt werden müssten, die aufgrund des letztlich doch beschränkten Volumens an Regressfällen nicht ausgelastet wären. Es ist uns denn auch kein Kanton bekannt, welcher die Regresstätigkeit selber ausführt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat nach einer Ausschreibung per 1. Januar 2014 die Firma SSS AG mit der Durchführung der Regresse für den Kanton Bern bei stationären Spitalbehandlungen ab 2012 beauftragt. Die Ausschreibung erfolgte gemäss Artikel 3 Absatz 3 ÖBV³. In der Folge wurde mit der Auftragnehmerin ein Vertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen, der sich ohne Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen OÖBV⁴ sind bei wiederkehrend

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)

³ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.10.2002 (ÖBV; BSG 731.21).

⁴ Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014 (OÖBV; BSG 731.22)

benötigten Leistungen Verträge grundsätzlich für höchstens fünf Jahre abzuschliessen. Per 2019 ist die Regresstätigkeit folglich erneut auszuschreiben. Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit soll die Finanzierung der Regresstätigkeit für die Jahre 2018–2023 gesichert werden. Mit der Befristung des Verpflichtungskredits auf sechs an Stelle der gemäss Artikel 154a FLV in der Regel üblichen fünf Jahre können die Fünfjahresperioden für die Ausschreibung mit den Fünfjahresperioden des Verpflichtungskredits in Übereinstimmung gebracht werden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der geltende Verpflichtungskredit läuft Ende 2017 aus, weshalb für die Sicherung der Regresstätigkeit ein neuer Verpflichtungskredit beschlossen werden muss. Da es sich gemäss Artikel 48 Absatz 1 FLG um eine neue wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von CHF 1 Mio. handelt, ist der Grosse Rat für den Beschluss zuständig. Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

In den Jahren 2014 und 2015 konnte die SSS AG zugunsten des Kantons Bern CHF 2.1 Mio. bzw. CHF 3.7 Mio. regressieren. Dafür bezahlte der Kanton Bern der SSS AG rund TCHF 340 bzw. 600 als Erfolgshonorar (inkl. MwSt.). Die grosse Differenz der regressierten Beträge in diesen beiden Jahren erklärt sich weitgehend durch den Umstand, dass die SSS AG die Regresstätigkeit für den Kanton Bern erst 2014 aufnahm und die Abwicklung von Regressfällen von der ersten Prüfung bis zur allfälligen Rückerstattung einige Zeit beansprucht.

Angesichts der oben erwähnten Zahlen und der Tatsache, dass die Rückerstattungen und somit auch die Erfolgshonorarzahungen sehr unregelmässig anfallen können (abhängig von der effektiven Anzahl regressierbarer Fälle und deren Umfang) und somit das jährliche Betreffnis sehr schwierig zu quantifizieren ist, wird ein jährliches Kostendach von CHF 1 Mio. für Honorarzahungen beantragt. Dieser Betrag ist im Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre 2018–2020 eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Die Vorlage erfordert kein Vernehmlassungsverfahren und keine Konsultation.

9 Antrag

Der Regierungsrat ersucht Sie, dem beigelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Regierungsratsbeschluss